

Anlage zum Mietvertrag für Doppstadt Arbeitsmaschinen

Datum: _____

Nutzungsanweisung

Die Mietsache darf nur unter Beachtung sämtlicher Regelungen dieser Nutzungsanweisung, der Betriebsanleitung sowie der sonstigen Betriebsdokumente der jeweiligen Mietsache genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Nutzung der Mietsache mit dem Inhalt der Nutzungsanweisung, der Betriebsanleitung sowie der Betriebsdokumente vollständig vertraut zu machen.

1. Übergabe der Mietsache / Übergabeprotokoll

Maschinen werden durch den Vermieter gereinigt, betriebsfähig, vollgetankt und vollständig übergeben und müssen entsprechend gereinigt, betriebsfähig, vollgetankt und vollständig vom Mieter zurückgegeben werden.

Bei Übergabe der Mietsache wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt. In diesem sind der Umfang des übergebenen Zubehörs sowie ggf. festgestellte Mängel der Mietsache aufzuführen.

2. Erstmalige Verwendung der Mietsache

Die erstmalige Nutzung der übergebenen Mietsache setzt eine Einweisung durch Mitarbeiter des Vermieters voraus. Von dieser Einweisung kann nur im Ausnahmefall aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter abgesehen werden, wenn der Mieter mit der Bedienung der konkreten Mietsache bereits umfassend vertraut ist und der Vermieter dies dem Mieter ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

Die Nutzung und Bedienung der Maschinen ohne entsprechende Einweisung kann zu schweren Schäden an der Maschine führen als auch eine Gefahr für den Nutzer/Verwender darstellen.

3. Art des Gebrauchs durch den Mieter

Die Mietsache darf nur im Einklang mit den Regelungen dieser Nutzungsanweisung, der Betriebsanleitung sowie der sonstigen Betriebsdokumente der jeweiligen Mietsache durch ausgebildetes und durch den Vermieter in der Nutzung der Mietsache eingewiesenes Fachpersonal genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Nutzung der Mietsache mit dem Inhalt der Nutzungsanweisung, der Betriebsanleitung sowie der sonstigen Betriebsdokumente vollständig vertraut zu machen. Insbesondere sind die nachfolgenden Bestimmungen im Hinblick auf Schutz, Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache jederzeit zu beachten.

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach den nachfolgenden Bestimmungen auf seine Kosten fachgemäß zu pflegen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen sowie alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen.

a. Nutzungsumfang/Schutz der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Insbesondere sind die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten durch den Mieter einzuhalten. Außerhalb der Nutzungszeit ist die Mietsache durch den Mieter soweit wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen, der Mieter sorgt zudem für ausreichende Bewachung und Diebstahlsicherung bzw. Schutz vor unbefugtem Gebrauch. Maschinen sind abzuschließen.

b. Instandhaltung der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Flüssigkeitsstände (Motoröl, Kühlwasser, Hydrauliköl) täglich zu kontrollieren und aufzufüllen. Die Maschine ist nach Wartungsanleitung abzusmieren. Alle Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters und sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter (Hersteller) ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.

Bevorstehende Inspektionstermine gemäß der Vorgaben des Wartungsplans in der Bedienungsanleitung (grundsätzlich erste Inspektion nach 50 und alle weiteren nach jeweils 250 Betriebsstunden) zeigt der Mieter dem Vermieter rechtzeitig an.

Bei einer Mietdauer unter einem Monat ist der Mieter im Übrigen nicht zur Wartung der Maschine auf eigene Kosten verpflichtet. Überschreitet die Mietdauer einen Monat, ist der Mieter verpflichtet den Mietgegenstand in den vorgeschriebenen Intervallen (grundsätzlich erste Inspektion nach 50 und alle weiteren nach jeweils 250 Betriebsstunden) auf eigene Kosten warten zu lassen. Er ist dabei verpflichtet, sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten durch autorisiertes Servicepersonal des Vermieters durchführen zu lassen. Die Kosten für Verschleißteile sowie deren Wechsel sind vom Mieter zu tragen.

c. Störungen, Fehler und/oder Mängel der Mietsache

Auftretende Störungen, Fehler und/oder Schäden der Mietsache sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu melden, unter Angabe von Umfang, Hergang und ggf. Beteiligte des Schadensereignisses. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

4. Keine Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Bedienung durch den Mieter und das durch den Vermieter eingewiesene Personal. Der Mieter darf die Bedienung weder Mitarbeitern überlassen, die nicht durch den Vermieter entsprechend eingewiesen wurden, noch Dritten den Mietgegenstand weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten, noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten.

5. Rückgabe der Mietsache

Maschinen sind gereinigt, betriebsfähig, vollgetankt und vollständig vom Mieter zurückzugeben.

Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

Eine Einweisung in _____ ist bei Fa. _____ erfolgt.

Unterschrift Kunde

Unterschrift Doppstadt

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift